

Departement Gesundheit und Soziales  
Gesellschaft  
Soziales  
Handbuch Soziales  
6. Materielle Grundsicherung  
6.1 Grundbedarf  
6.1.3 Grundbedarf II

## 6.1.3 Grundbedarf II

---

### § 10 Abs. 3 SPV

Der Grundbedarf II beträgt gemäss [§ 10 Abs. 3 SPV](#) Fr. 50.-- pro Person und maximal Fr. 200.-- pro Unterstützungseinheit.

Der Grundbedarf II für den Lebensunterhalt ist das materielle Bindeglied zu einem Haushaltseinkommen, das die Erhaltung der sozialen Integration respektive die Wiedereingliederung zum Ziel hat. Unterstützte gewinnen damit an Selbständigkeit. Sie erhalten gewisse Wahlmöglichkeiten im Rahmen von Gütern und Dienstleistungen, zum Beispiel für sportliche und kulturelle Aktivitäten, Bildung oder zusätzliche Verkehrsauslagen.

© Kanton Aargau 2016